

Latschari – Boule Gutach e.V.

Satzung

vom 26.02.2010

in der geänderten Fassung vom 03.05.2019

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der am 10.12.2006 gegründete Verein führt den Namen Latschari – Boule Gutach e.V.

- im folgenden „Verein“ genannt -

Er hat seinen Sitz in Gutach im Breisgau und ist eingetragen im Vereinsregister beim Registergericht Freiburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Boule- und Pétanque-Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere durch die Ausrichtung von Wettkämpfen und Abhaltung von Trainingseinheiten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gutach im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Pétanque-Verband, dem Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg sowie dem Badischen Sportbund.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären, spätestens zum 31. Oktober.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, in grober Weise den Interessen des Vereins schaden oder mit ihren Beitragszahlungen für zwei Jahre im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich -möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres- findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher im Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht werden. Auswärtige Mitglieder erhalten eine schriftliche Mitteilung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenwarts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Neuwahl des Vorstands
- d) Neuwahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zu Wahlen können auch bei der Versammlung nicht persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden.

Bei allen Wahlen genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins zu führen und die Interessen und Belange des Vereins nach außen zu vertreten. Er beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfindet. Dieser hat einen Jahres- und Kassenbericht abzugeben. Er kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes auf eigenen Wunsch vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernimmt ein Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds gem. § 26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann.

Es ist geheim zu wählen, sofern mindestens ein Mitglied dies verlangt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Dies erfolgt unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft nach Zustimmung zum Aufnahmeantrag und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

Speicherung

Bearbeitung

Verarbeitung

Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Vereins und der Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Sperrung seiner Daten

Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses.

Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere die Finanzen des Vereins) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2019

Gutach im Breisgau, den 03.05.2019

gez. Wöhrle

1. Vorsitzende